Zeitschrift: Landtechnik Schweiz Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 84 (2022)

Heft: 1

Artikel: Reizthema "Schleppschlauch"

Autor: Engeler, Roman

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-1082512

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 18.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch



Die streifenförmige und bodennahe Ausbringung von Gülle und anderen Vergärungsprodukten wird ab 1. Januar 2024 für die meisten Lagen zur Pflicht. Bilder: SVLT

Reizthema «Schleppschlauch»

Die Pflicht, Gülle nur noch streifenförmig und bodennah auszubringen – kurz das «Schleppschlauch-Obligatorium» –, wird per 1. Januar 2024 schweizweit eingeführt. Theoretisch ist alles klar, für die Praxis sind jedoch längst nicht alle Fragen gelöst.

Roman Engeler

Mit der Inkraftsetzung der revidierten Luftreinhalteverordnung war auch die Einführung des sogenannten «Schleppschlauch-Obligatoriums» auf den 1. Januar 2022 vorgesehen. Mit einer Motion versuchten Ständerat Peter Hegglin und einige Mitunterzeichner, dieses Obligatorium zu streichen, dafür den Einsatz emissionsmindernder Ausbringverfahren weiter finanziell zu unterstützen. Während der Ständerat dieser Motion im Herbst 2020 mit grossem Mehr zustimmte und auch die vorberatende Kommission des Nationalrats dieses Ansinnen unterstützte, fiel es bei der Abstimmung in der grossen Kammer im Juni 2021 durch. Während SVP und eine starke Mehrheit der Mitte-Fraktion der Motion zustimmten, wurde diese von links-grüner Seite mit starker Unterstützung aus Kreisen der FDP abgelehnt.

Aufschiebung erwirkt

In der Folge haben sich der Schweizer Bauernverband (SBV) und der Schweizerischer Verband für Landtechnik (SVLT) bei den Bundesbehörden für eine Aufschiebung der Einführung des «Schleppschlauch-Obligatoriums» starkgemacht. An einem runden Tisch Anfang September 2021 haben diese bäuerlichen Organisationen dem Bundesamt für Landwirtschaft (BLW), dem Bundesamt für Umwelt (Bafu) und den Vertretungen der entsprechenden kantonalen Amtsstellen aufgezeigt, dass diese Einführung auf den 1. Januar 2022 technisch und auch administrativ kaum durchführbar ist.

Zwar signalisierte das BLW schon relativ früh, dass Betriebe bei Nichtbefolgen der Vorschrift im Jahre 2022 noch mit keinen Kürzungen bei den Direktzahlungen zu rechnen hätten und deshalb Zeit bis zum 1. Januar 2023 eingeräumt werde. Seitens SBV und SVLT wurde jedoch argumentiert, dass Verstösse gegen die LRV juristisch weiterhin relevant blieben und Anzeigen zu entsprechenden Verfahren führen könnten. Als weiterer Grund wurden die aktuell langen Wartefristen für Gülletechnik aufgeführt, bewegen sich doch diese Lieferfristen von mehreren Monaten bis zu fast zwei Jahren.

Weiter hat sich gezeigt, dass auch die kantonalen Landwirtschaftsämter alles andere als bereit waren, den einzelnen Landwirtschaftsbetrieben aufzuzeigen, auf wel-

chen Flächen das Obligatorium nun greift, auf welchen nicht und wo allenfalls mit einer Ausnahmebewilligung gerechnet werden kann. Die Gefahr hätte so bestanden. dass Landwirte in Unkenntnis der kantonalen Umsetzungsanforderungen teure (allenfalls unnötige) Investitionen gemacht hätten. Die Landwirtschaftsämter sollten diese Versäumnisse aber im ersten Quartal dieses Jahres nachholen und allen Betrieben aufzeigen können, wo die Gülle nun bodennah auszubringen ist. Über die Anzahl Einsprachen oder Ausnahme-Gesuche kann derzeit nur spekuliert werden. Nur schon in der Zentralschweiz (mit sechs Kantonen) rechnet man mit 2500 entsprechenden Gesuchen.

Diese am runden Tisch vorgebrachten Argumente haben letztlich dazu geführt, dass der Bundesrat am 3. November 2021 beschlossen hat, die Schleppschlauchpflicht um zwei Jahre auf den 1. Januar 2024 zu verschieben.

Technische Herausforderungen

Die Beschaffung einer Technik für das emissionsarme Ausbringen von Gülle ist bekanntlich nicht so einfach, wie das auf den ersten Blick den Anschein macht. Die Möglichkeiten, bestehende Fässer mit entsprechenden Verteilern nachzurüsten, sind aufgrund von begrenzenden Achsenlasten, fehlenden oder statisch ungenügenden Anbaupunkten an alten Fässern sowie wegen der Gewichtsverteilung nur bedingt möglich. Eine überbetriebliche Zusammenarbeit soll zweifellos gefördert werden.

Gesetzliche Grundlage

Die vom Bundesrat auf den 1. Januar 2022 einmal in Kraft gesetzte Luftreinhalteverordnung (LRV) sieht im Artikel 552 vor, dass flüssige Hofdünger (Gülle, Vergärungsprodukte) auf Flächen mit Hangneigungen bis 18% durch geeignete Verfahren möglichst emissionsarm auszubringen sind. Dies, wenn diese Flächen auf dem Betrieb insgesamt drei oder mehr Hektar betragen.

Als geeignete Verfahren gelten dabei die bandförmige Ausbringung mit Schleppschlauch- oder Schleppschuhverteilern, das Schlitzdrillverfahren mit offenem oder geschlossenem Schlitz oder – im Ackerbau – auch mit Breitverteilern, sofern die ausgebrachten flüssigen Hofdünger innerhalb von wenigen Stunden in den Boden eingearbeitet werden.

Es wird aber auch erwähnt, dass eine Behörde auf ein schriftliches Gesuch hin durchaus im Einzelfall weitere technisch oder betrieblich begründete Ausnahmen gewähren kann.

Mietfässer, Nachbarschaftshilfe und der Beizug von Lohnunternehmern ist sicher sinnvoll, die notwendigen Kapazitäten müssen aber erst geschaffen werden. Auf jeden Fall wird ein Güllefass mit zusätzlichem Ausbringgestänge schwerer und belastet den Boden tendenziell stärker.

Vorleistungen an der «Quelle»

Kaum Beachtung fand und findet die Tatsache, dass eine Emissionsminderung von Ammoniak und anderen umweltbeeinträchtigenden Gasen auch anderweitig als mit bodennaher Ausbringung der Gülle erreicht werden kann. Neben der Trennung von Kot und Harn im Stall, sei es mittels konventioneller, händischer Methode oder beispielsweise mit dem ausgeklügelten System «Sphere», das Lely für Laufställe derzeit in einer grösseren Erprobung unter

die Lupe nimmt, ist das Ansäuern der Gülle ein probates Mittel.

An der Hochschule HAFL Zollikofen wurde vor vier Jahren dazu eine Studie gemacht. Diese kam zum Schluss, dass eine Ansäuerung mit Schwefelsäure folgende Auswirkungen hat:

- Ansäuerung im Stall: Reduktionen um rund 50% (Rindvieh) und zwischen 40 bis 70% (Schweine) auf der Stufe Stall. Reduktion von 30 bis 50% über alle Emissionsstufen hinweg, vom Stall über die Hofdüngerlagerung bis hin zur Ausbringung.
- Ansäuerung im Güllelager: Reduktion um 50 bis 90%.
- Ansäuerung während des Ausbringens:
 Reduktion um 50 bis 60%.

Hinzu kommt bei der Ansäuerung, dass eine verbesserte Düngewirkung nachgewiesen werden konnte. Allerdings ist im Nachgang mit einer häufigeren Aufkalkung von Böden zu rechnen, auf denen angesäuerte Gülle ausgebracht wurde.

Mehr Stickstoff im Boden

Wenn durch emissionsmindernde Ausbringverfahren weniger Ammoniak (Stickstoff) in die Luft entweichen kann, sollte er sich eigentlich im Boden bemerkbar machen. In einem breit angelegten Versuch von Agroscope und Bildungszentrum Arenenberg TG konnte einzig bei Gülleausbringung mit dem Schleppschuh ein signifikant höherer Ertrag festgestellt werden. Einen Unterschied zwischen Schleppschlauch und Breitverteiler gab es nicht. Da stellt man sich die Frage, was mit diesem Stickstoff wirklich passiert.

Was gilt als Schleppschlauch?

Was als Schleppschlauch gilt – und was nicht –, ist oftmals nicht ganz klar. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die



Neue Ausbringtechniken: Wer, wo und wie diese geprüft oder bewilligt werden, ist noch nicht restlos geklärt.



Der Schleppschuh scheint neben der Emissionsminderung auch agronomisch eine positive Wirkung zu haben.



Die Gülleausbringung einem leistungsfähigen Lohnunternehmen zu übertragen, kann für einige Betriebe sicher eine Option sein.

Ablage direkt und ohne Überdruck auf den Boden zu erfolgen hat. Weiter ist die Rede davon, dass maximal 20% der Bodenoberfläche begüllt werden dürfen und diese Begüllung streifenförmig zu erfolgen hat. Was ist aber mit neuen, von den bekannten Schleppschlauch- oder Schleppschuhabweichenden Verfahren (z.B. «Schleppfix» von Brunner Spezialwerkstatt oder «Mai»-Verteiler)? In dieser Frage heisst es bei vielen Kantonen in entsprechenden Merkblättern, dass die Nachweispflicht oder der wissenschaftliche Nachweis beim Antragsteller, sprich Hersteller des Ausbringgeräts, liegt. Doch wer, welches Institut oder welche Prüfstelle ist befugt, solche Nachweise zu erbringen? In dieser Frage schieben sich BLW, Bafu und die Forschungsanstalt Agroscope die heisse Kartoffel gegenseitig zu.

Fazit

Nun, der politische Entscheid ist gefällt, an dem gibt es grundsätzlich nichts mehr zu rütteln: Das «Schleppschlauch-Obligatorium» muss ab 1. Januar 2024 umgesetzt werden. Wer mit welchen Flächen davon ausgenommen bleibt, wird sich hoffentlich in den nächsten Monaten klären. Für jene, die in die Pflicht genommen werden und technisch noch nicht entsprechend ausgerüstet sind, heisst es, sich so schnell wie möglich Gedanken darüber zu machen, wie man die Gülle künftig ausbringen möchte. Weiterhin mit eigener Technik? Schafft man sich die Technik allein an oder spannt man mit benachbarten Betrieben zusammen? Soll man sich einem Maschinenring anschliessen? Wird ein Lohnunternehmer mit der Gülleausbringung beauftragt?

Fragen, auf die es für jeden Betrieb eine unterschiedliche Antwort gibt.





STARTEN SIE KOMFORTABEL IN DAS NEUE JAHR



TOP LEASING – Profitieren Sie zusätzlich bis am 31.03.2022 von einer sensationellen Leasingaktion auf unsere Modelle.

>>> Holen Sie sich gleich ein Angebot bei Ihrem Steyr Händler!

Gültig bis: 31.03.2022

CASE STEYR CENTER

Murzlenstrasse 80 • 8166 Niederweningen • Tel.: 044 857 22 00 • Fax: 044 857 25 17 info@case-steyr-center.ch • www.case-steyr-center.ch

